



## Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

**Titel:** Beantwortung der Interpellation [2012/079](#) von Lotti Stokar vom 8. März 2012 "Veranstaltungen im Wald während der Hauptsetz- und Brutzeit"

Datum: 8. Mai 2012

Nummer: 2012-079

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



2012/079

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

---

## Vorlage an den Landrat

betreffend Beantwortung der Interpellation [2012/079](#) von Lotti Stokar vom 8. März 2012

**"Veranstaltungen im Wald während der Hauptsetz- und Brutzeit"**

vom 8. Mai 2012

### 1. Text der Interpellation

Am 8. März 2012 reichte Landrätin Lotti Stokar, Grüne Fraktion, die Interpellation 2012/079 betreffend "Veranstaltungen im Wald während der Hauptsetz- und Brutzeit" ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

*„Am 20. Juni 2012 soll im Gebiet Bruderholz (Therwil, Oberwil, Bottmingen) ein Sommer-Orientierungslauf mit 100 - 150 Teilnehmenden stattfinden. Er würde demnach in die Hauptsetz- und Brutzeit des Wildes (1.4. - 31.7.) fallen. Weil mehrere Gemeinden tangiert sind, ist das Amt für Wald beider Basel Bewilligungsstelle. Dieses erteilte am 27.12.11 die Bewilligung, obwohl die betroffenen Gemeinden und mehrere Interessenverbände in ihren Stellungnahmen beantragten keine Bewilligung zu erteilen. Zur Zeit ist eine Beschwerde der Gemeinde Therwil hängig. Bereits im Jahr 2010 musste der "Basler Abend-OL", der am 16. Juni hätte stattfinden sollen, infolge einer Beschwerde verschoben werden.*

*Es stellen sich grundsätzliche Fragen zur Rechtsanwendung durch das Amt für Wald beider Basel:*

- 1. Welche Bedeutung misst das Amt für Wald beider Basel der Hauptsetz- und Brutzeit zu?*
- 2. Warum werden die Stellungnahmen der betroffenen Gemeinden und Interessenverbände eingeholt und dann nicht beachtet?*
- 3. Warum wird das ornithologische Inventar und das Vorranggebiet Natur der Gemeinde Therwil in dieser empfindlichen Jahreszeit nicht höher gewichtet als Interessen des Sports?*
- 4. Ist der Regierungsrat bereit den RRB von 2001, welcher eine Interessenabwägung in solchen Fällen empfiehlt, zu überdenken, da die Bevölkerung in der Agglomeration Basel seither stark gewachsen ist und der damit verbundene Druck auf das Naherholungsgebiet, die Natur und das Wild stark zugenommen hat?"*

## 2. Einleitende Bemerkung

Die Beschwerde der Gemeinde Therwil gegen den für 20. Juni 2012 geplanten Sommer-Orientierungslauf wurde mit RRB Nr. 660 vom 24. April 2012 gutgeheissen. Dieser RRB zeigt die bisherige Praxis auf und präzisiert sie.

## 3. Beantwortung der Fragen

### 1. „Welche Bedeutung misst das Amt für Wald beider Basel der Hauptsetz- und Brutzeit zu?“

#### Antwort des Regierungsrats:

Das Amt für Wald beider Basel (AfW) ist gehalten, die mit RRB Nr. 552 vom 27. März 2001 und RRB Nr. 1314 vom 20. September 2011 aufgezeigte und mit RRB Nr. 660 vom 24. April 2012 präzisierte Praxis umzusetzen.

Das zu Lasten des Waldes und zu Lasten des Waldgrundeigentums geltende, generell freie Betretungsrecht gemäss Art. 699 ZGB und Art. 14 WaG kann und muss angesichts der Hauptsetz- und Brutzeit eingeschränkt werden. Die besondere Schutzbedürftigkeit der Fauna während Hauptsetz- und Brutzeit ist unbestritten. Die Meldepflicht ab 50 Personen gemäss § 8 des kantonalen Waldgesetzes (kWaG, SGS 570.1) wird für Veranstaltungen während der Hauptbrut- und Setzzeit zu einer Bewilligungspflicht verschärft; es werden übermässig starke Immissionen auf Fauna und Flora vermutet (vgl. § 1 Abs. 1 lit. a des Dekretes über die Bewilligung für Veranstaltungen im Wald (Dekret, SGS 570.1)).

Gemäss § 37 Jagdgesetz (SGS 520) dürfen Veranstaltungen im Wald oder in Waldesnähe wildlebende Säugetiere und Vögel nicht über Gebühr stören. Bezüglich der Hauptsetz- und Brutzeit legt sodann § 38 Abs. 1 Jagdgesetz fest, dass vom 1. April bis 31. Juli alle Hunde an der Leine zu führen sind. Grundgedanke und Sinn dieser Bestimmung ist die Schutzbedürftigkeit der wildlebenden Tiere in diesem Zeitraum. Dieses Schutzziel bleibt bestehen auch wenn die Wildtiere durch freilaufende Hunde weit mehr gefährdet werden als durch OrientierungsläuferInnen.

Fest steht, dass bewilligungspflichtige Veranstaltungen im Wald wie Orientierungsläufe während des Höhepunktes der Setz- und Brutzeit in den Monaten Mai und Juni mit den Interessen des Naturschutzes nicht vereinbar sind. Solche Veranstaltungen zu dieser Jahreszeit stören die wildlebenden Säugetiere und Vögel im Sinne von § 37 Jagdgesetz über Gebühr.

In den Monaten Mai und Juni, während des Höhepunktes der Setz- und Brutzeit, besteht somit im Wald ein generelles Verbot bewilligungspflichtiger Orientierungslauf-Veranstaltungen. In den Randmonaten April und Juli erscheint ein generelles OL-Verbot indes als unverhältnismässig, wenn geeignete, mildere Schutzmassnahmen zu Gunsten der Fauna verfügt und ergriffen werden können; es ist etwa zu prüfen, ob mit dem Sperren von besonders empfindlichen Gebieten dem Schutzziel ausreichend genüge getan wird.

2. *„Warum werden die Stellungnahmen der betroffenen Gemeinden und Interessenverbände eingeholt und dann nicht beachtet?“*

**Antwort des Regierungsrats:**

Grundsätzlich sind alle Stellungnahmen gebührend zu würdigen. Neben den Gemeinden und Interessenverbänden des Naturschutzes und des Sports sind auch die kantonsinternen Fachstellen (insbesondere ARP, Sportamt sowie Veterinär-, Jagd und Fischereiwesen) anzuhören. Der Entscheid ist in der Folge unter Abwägung aller eingebrachten Argumente und nach pflichtgemäsem Ermessen zu treffen.

3. *„Warum wird das ornithologische Inventar und das Vorranggebiet Natur der Gemeinde Therwil in dieser empfindlichen Jahreszeit nicht höher gewichtet als Interessen des Sportes?“*

**Antwort des Regierungsrats:**

Die Inventare beschreiben Ist-Zustände zur Zeit der Aufnahme. Sie dienen als Grundlage für weitergehendes (Planungs-)Handeln. Namentlich enthalten sie keine konkret umzusetzende Massnahmen. Das ornithologische Inventar wurde für beide Basel 1996 erstellt, die damals erhobenen Daten sind nicht mehr aktuell.

Das Vorranggebiet Natur der Gemeinde Therwil wurde als Zwischenergebnis in den Richtplan aufgenommen (Objektblatt L3.1). Die Richtplanzielsetzungen gilt es in der nachfolgenden Waldentwicklungsplanung (WEP) und Nutzungsplanung umzusetzen. Die Richtplanung vermag für die Bevölkerung nicht die zwingenden Wirkungen von Gesetzes- und Verordnungsrecht zu entfalten.

4. *„Ist der Regierungsrat bereit den RRB von 2001, welcher eine Interessenabwägung in solchen Fällen empfiehlt, zu überdenken, da die Bevölkerung in der Agglomeration Basel seither stark gewachsen ist und der damit verbundene Druck auf das Naherholungsgebiet, die Natur und das Wild stark zugenommen hat?“*

**Antwort des Regierungsrats:**

Die Wohnbevölkerung im Kanton Basel-Stadt und im Bezirk Arlesheim wuchs zusammen seit 2001 von rund 330000 auf rund 343000 Personen. Die Anzahl der vom AfW bewilligten Veranstaltungen im Wald verharret seit 2001 nahezu konstant bei ca. 20 Veranstaltungen pro Jahr. Die von den Gemeinden in eigener Kompetenz bewilligten Veranstaltungen im Wald werden vom Kanton nicht erhoben.

Dabei ist beachtlich, dass die bewilligungspflichtigen Veranstaltungen nicht die einzigen Veranstaltungen im Wald sind. Die Wohnbevölkerung erholt sich tagtäglich auf unterschiedlichste Weise im Wald, neu ist z.B. das Geocaching in Mode. Dies geschieht uneingeschränkt und gerade auch zur Setz- und Brutzeit. Es ist davon auszugehen, dass der Druck auf die Naherholungsgebiete und insbesondere den Wald als Folge eines geänderten Freizeitverhaltens überproportional zum Wohnbevölkerungswachstum stark zugenommen hat und auch weiter zunehmen wird. Wie soll künftig mit diesem voraussichtlich weiter wachsenden Druck umgegangen werden?

Der Regierungsrat ist davon überzeugt, dass die Umsetzung der im Richtplan formulierten Naturschutzziele weiterhin nur in Kooperation mit breiten Bevölkerungsschichten gelingen kann. Das entsprechende informelle Verwaltungshandeln muss weiter gestärkt werden. Es gilt breiten Bevöl-

kerungsschichten den Sinn rücksichtsvollen Umgangs mit den Naturwerten zu erklären und vor Ort begreifbar zu machen. Dabei leisten neben den Naturschutzverbänden auch die Sportverbände (insbesondere auch der regionale OL-Verband (ROLV NWS)) wertvolle Arbeit. Die Alternative in Gestalt einer vornehmlich repressiven flächendeckenden Vollzugskontrolle ist kaum machbar und nicht gewollt.

Im Bereich der grossen Veranstaltungen versprechen bewilligte und mit geeigneten Auflagen eingeschränkte Veranstaltungen mehr Waldschutz als nicht bewilligte bzw. untersagte Veranstaltungen, die dennoch stattfinden. Nur während des Höhepunktes der Setz- und Brutzeit sind im Wald flächig auftretende Veranstaltungen wie bewilligungspflichtige Orientierungsläufe generell unzulässig. In diesem Sinne hat der Regierungsrat die bisherige Praxis mit aktuellem RRB Nr. 660 vom 24. April 2012 präzisiert.

Liestal, 8. Mai 2012

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Zwick

Der Landschreiber: Achermann